



Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18074
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:



Justizariat

Posteingang@bamf.bu

www.bamf.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag vom 28.01.2021;

„Anzahl der Asylanträge sowie der positiven u. negativen Bescheide sowie Anzahl der Abschiebungen der Jahre 2015-2020“

13B-I-941

Nürnberg, 08.02.2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Mit Antrag vom 28.01.2021 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um eine Übersicht der gestellten Asylanträge für die Jahre 2015 bis 2020 gebeten. Des Weiteren möchten Sie die Anzahl der sich hieraus ergebenden positiven bzw. negativen Asylbescheide erfahren. Zudem interessiert Sie Auskunft über die durchgeführten Abschiebungen antragstellender Personen in diesem Zeitraum.



II.

Ihr Antrag war abzulehnen, da Sie sich die begehrten Informationen zur Anzahl der Asylanträge sowie der positiven und negativen Asylbescheide nach § 9 Abs. 3 IFG in zumutbarer Weise selbst beschaffen können. Bezüglich Ihrer Frage nach den durchgeführten Abschiebungen kann ich Ihnen hingegen keine Auskunft geben, da diese nicht in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Im Einzelnen:

1) Die von Ihnen gewünschten Informationen zu den Asylanträgen der letzten Jahre finden Sie unter folgendem Link (insbesondere auf den Seiten 5, 6 und 11):

[https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2020.pdf? blob=publicationFile&v=5](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2020.pdf?blob=publicationFile&v=5)

2) Abschiebungen obliegen nach § 71 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden. Dabei handelt es sich in der Regel um die Bundespolizei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, Referat 13B, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

